

FAQ über SEPA - Single Euro Payments Area

1. Was bedeutet SEPA?

Das Kürzel SEPA steht für Single Euro Payments Area (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum). Mit SEPA soll der Zahlungsverkehr im europäischen Wirtschaftsraum harmonisiert und mit einheitlichen Zahlungsverkehrsprodukten - Überweisungen und Lastschriften - abgewickelt werden.

SEPA wurde am 1. Februar 2014 eingeführt. Ab diesem Datum müssen Überweisungen und Lastschriften grundsätzlich nach den SEPA-Verfahren durchgeführt werden. Das bedeutet, dass inländische Zahlungen ebenso wie grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der Europäischen Union künftig nach denselben "Spielregeln" abgewickelt werden.

2. SEPA Teilnehmer

Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum SEPA umfasst neben der gesamten <u>FU</u> auch die EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz sowie Monaco und San Marino.

3. Welche rechtlichen Grundlagen hat SEPA?

Am 31. März 2012 ist die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 - die so genannte SEPA-Verordnung - in Kraft getreten.

Mit der SEPA-Verordnung wird der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum für Lastschriften und Überweisungen vollendet. Dazu sieht die Verordnung vor, dass Überweisungen und Lastschriften ab dem 1. Februar 2014 bestimmten rechtlichen und technischen Anforderungen genügen müssen. Ab diesem Zeitpunkt sind entsprechende bargeldlose Zahlungen nur noch im Wege der SEPA-Überweisungsverfahren und SEPA-Lastschriftverfahren unter Verwendung der internationalen Kontokennung IBAN (International Bank Account Number) möglich.

Ihre verfahrensmäßige Ausgestaltung finden die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschriften in den europäischen Regelwerken des European Payments Council, den so genannten Rulebooks. Die europäischen Regelwerke werden vom European Payments Council beschlossen.



4. Welche Vorteile bietet SEPA?

Mit der europäischen SEPA-Verordnung können bargeldlose Euro-Zahlungsverkehr in der EU einfacher, schneller und kostengünstiger durchgeführt werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher können ihren gesamten Zahlungsverkehr bei einer beliebigen Bank und oder Zahlungsinstitut in ganz Europa abwickeln. Bei der SEPA-Lastschrift erhält der Verbraucher neue Rechte: So kann er zum Beispiel gegenüber seiner Bank den Lastschrifteinzug auf einen bestimmten Betrag begrenzen. Auch kann er sämtliche von einem bestimmten Zahlungsempfänger gezogene Lastschriften blockieren.

Unternehmen erhalten durch SEPA die Möglichkeit, unabhängig von ihrem Sitz oder Wohnort ihre gesamten bargeldlosen Euro-Zahlungen, ihre Kontoführung sowie das Cash Management im gesamten SEPA-Markt effizient, sicher und einheitlich zu steuern.

5. IBAN und BIC – Was ist das?

Die internationale Kontonummer **IBAN** (International Bank Account Number) ersetzt die bisherige Kontonummer und Bankleitzahl, um alle Konten innerhalb des Euro-Zahlungsverkehrsraums direkt zu erreichen. Sie setzt sich aus bis zu maximal 34 Zeichen zusammen:

IBAN Aufbau:

Zeichen 1-2: Ländercode, z. B. FI für Finnland

Zeichen 3-4: Prüfziffer, z. B. 12

Zeichen 5-12: Bankleitzahl, z. B. 7997 7997

Zeichen 13-22: Kontonummer (inkl. führender Nullen), z. B. 1234 56

Holvi's IBAN besteht aus 21 Zeichen: z.B. FI12 7997 7997 1234 56

Der **BIC** (Business Identifier Code, ehem. Bank Identifier Code oder auch SWIFT-Code) ersetzt die bisherige Bankleitzahl. Er setzt sich aus 8 bzw. 11 alphanumerischen Zeichen zusammen:

BIC Aufbau:

4-stelliger Bankcode

2-stelliger Ländercode

2-stellige Codierung des Ortes

3-stellige Kennzeichnung der Filiale (optional)

Holvi's BIC: HOLVFIHH



6. SEPA-Produkte

6.1. SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer, SCT)

Eine SEPA-Überweisung kann für Euro-Zahlungen in Finnland und in andere SEPA-Teilnehmerländer genutzt werden. Für eine SEPA-Überweisung benötigt man lediglich eine IBAN und unter Umständen auch den BIC des Zahlungsempfängers. Es kann ein Verwendungszweck mit bis zu 140 Zeichen angegeben werden.

■ Wie lange dauert eine SEPA-Überweisung?

Bei einer SEPA-Überweisung macht es keinen Unterschied, ob eine Euro-Überweisung im Inland oder in ein anderes SEPA-Land getätigt wird. Die maximale Transaktionsdauer innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) darf einen Bankarbeitstag nicht überschreiten.

Wenn der Überweisungsauftrag nach Ende der so genannten "Cut-off-Frist" einlangt, dann gilt der Auftrag als "am nächsten Tag eingelangt" wodurch sich die Überweisungsdauer um einen Tag verlängern kann.

Holvis Cut-off-Time findest du hier.

■ Was kostet eine SEPA-Überweisung?

Euro-Überweisungen ins EU-Ausland werden zu den gleichen Gebühren wie im Inland durchgeführt.

■ Kann eine Überweisung zurückgeholt werden?

Im Gegensatz zur SEPA-Lastschrift ist es bei einer Überweisung nicht so einfach, den Betrag auf ein Konto zurückzubuchen. Das ist nur möglich, wenn das Geld noch nicht auf dem Empfängerkonto angekommen ist. Wurde der Betrag schon gutgeschrieben, ist man auf das Entgegenkommen des Empfängers angewiesen.

6.2. SEPA-Lastschriftverfahren

Die rechtliche Legitimation für die SEPA-Lastschrift ist das Mandat. Dieses ist im Wesentlichen die Zustimmung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift. Gleichzeitig beauftragt das Mandat die Bank oder Zahlungsinstitut die Lastschrift durchzuführen, indem das Konto des Zahlers belastet wird. Derzeit werden zwei unterschiedliche SEPA-Lastschriftverfahren angeboten: Die SEPA-Basislastschrift (SEPA Direct Debit Core) und die SEPA-Firmenlastschrift (SEPA Direct Debit Business-to-Business).



SEPA-Basislastschrift

Für den Einzug benötigt der Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Dieses Mandat erlaubt dem Zahlungsempfänger, den fälligen Betrag vom Konto des Zahlungspflichtigen einzuziehen.

■ Lässt sich eine SEPA-Basislastschrift zurückholen?

Eine autorisierte SEPA-Basislastschrift (Voraussetzung ist ein gültiges Mandat) kann innerhalb von acht wochen nach Belastung an den Einreicher zurückgegeben werden, d. h. die Kontobelastung wird rückgängig gemacht. Bei Vorliegen einer unautorisierten Lastschrift (d. h. wenn kein gültiges Mandat vorliegt) kann die Abbuchung innerhalb von 13 Monaten zurückgerufen werden.

■ SEPA-Firmenlastschrift (Derzeit unterstützt Holvi die SEPA-Firmenlastschrift nicht)

Das SEPA-Firmenlastschriftsverfahren (Direct Debit Business-to-Business) ist ausschließlich für den Verkehr von Geschäftskunden vorgesehen und darf daher auch nur im Zahlungsverkehr zwischen zwei Nichtverbrauchern vorkommen. Wesentliche Unterschiede sind jedoch die kürzeren Einreichfristen und die Tatsache, dass es keine Möglichkeit der Rückgabe der Lastschrift gibt. Bei Vorliegen einer unautorisierten Lastschrift (d. h. kein Vorliegen eines gültigen Mandats) kann die Abbuchung aber auch hier 13 Monaten zurückgerufen werden.

7. SEPA- oder Auslandsüberweisung?

Wenn man Geld innerhalb der SEPA region überweisen möchten, stellt das Kreditinstitut oder das Zahlungsinstitut dafür in der Regel zwei Möglichkeiten zur Auswahl: Die SEPA-Überweisung und die Auslandsüberweisung.

Mit dem Beschluss zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs werden In- und Auslandsüberweisungen gleichbedeutend behandelt. Während die SEPA-Überweisung einen gebührenfreien Geldtransfer garantiert, verursacht die Auslandsüberweisung zusätzliche Kosten. Kommen bei der SEPA-Überweisung nun aber doch Kosten auf, liegt das an den Tarifvereinbarungen der speziellen Bank oder des Zahlungsinstitutes. Dies kann man dem Preis-Leistungsverzeichnis des Institutes entnehmen.

Eine Auslandsüberweisung ist im Gegensatz zur kostenfreien SEPA-Überweisung teurer und komplizierter. Sie ist dafür gedacht, Überweisungen in fremder Währung zu tätigen oder aber Geld in außereuropäische Länder zu transferieren.



8. Wohin kann ich mich im Fall einer IBAN-Diskriminierung wenden?

Händler in der SEPA Region sind verpflichtet, jede SEPA-Land IBAN zu akzeptieren. SEPA-Überweisung oder -Lastschriftmandate die z.B. nur auf deutsche Girokonten beschränkt werden wird als "IBAN-Diskriminierung" bezeichnet. Dies verstößt gegen Artikel 9 der SEPA-Verordnung (EU) Nr. 260/2012. Danach darf ein Unternehmen, das z.B. Lastschriften zum Einzug von Forderungen verwendet, dieses Verfahren nicht auf Konten aus einem bestimmten Mitgliedstaat beschränken.

Soweit sich Beschwerden über den Verstoß eines Unternehmens gegen Artikel 9 der SEPA-Verordnung (EU) Nr. 260/2012) auf Unternehmen beziehen, die einer Finanzaufsicht unterliegen z.B. FIN-FSA (Finnland), BaFin (Deutschland), ist die Finanzaufsichtsbehörde für Beschwerden zuständig.

■ IBAN Diskriminierung seitens Unternehmen aus Österreich:

Konsumenten in Österreich können sich an die "FMA" wenden. Hinweise dazu findest du auf der Webseite der "FMA" unter:

Beschwerden

■ IBAN Diskriminierung seitens Unternehmen aus **Deutschland**:

Hinweise dazu findest du auf der Webseite der "BaFin" unter :

Beschwerden

Falls Unternehmen keiner Finanzaufsicht unterliegen, können sich Verbraucher und Unternehmen an folgende Einrichtungen wenden:

Liste Qualifizierter Einrichtungen

Weiterhin kann eine solche Beschwerde auch an eine Industrie- und Handelskammer oder eine Handwerkskammer oder einen Verband gerichtet werden. Die Adressen findest du auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft unter:

Industrie und Handelskammern